

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Wahlausschusses

09.01.2025



Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 13.12.2024

Einladung

Am Donnerstag, dem 09.01.2025, findet um 17:00 Uhr in der von Aschebergischen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Wahlausschusses

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Bestimmung eines Mitgliedes, das die Sitzungsniederschrift mit unterschreibt**
- 3 Mitteilungen**
- 4 Kommunalwahl 2025 - Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in Wahlbezirke
Vorlage: 196/2024**
- 5 Kommunalwahl 2025 - Vorschlag der Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 2 Kreiswahlbezirke und Abgabe von 2 Wahlbezirken an die Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 197/2024**

gez. Dr. Thönnies



Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2025 - Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in Wahlbezirke

Beschlussvorschlag:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln wird in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken erfolgt gemäß der Vorlage und den zugehörigen Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Wahlausschuss	09.01.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Grundlage der Einteilung des Wahlgebietes, identisch mit dem politischen Gebiet der Gemeinde Nottuln, in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 ist die Anzahl der Ratsmitglieder.

Die maßgebliche Vorschrift hierzu ist § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Die Anzahl der Vertreter ist mit 38 vorgegeben, da in der Gemeinde Nottuln mehr als 15.000 Einwohner und weniger als 30.000 Einwohner leben. Gem. § 3 Abs. 1 KWahlG kann die damit maßgebliche Anzahl der Ratsmitglieder reduziert werden.

Der dafür notwendige Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln erfolgte am 18.09.2012. Die daraus resultierende Satzung, welche unverändert gültig ist, sieht eine Reduktion auf 32 Ratsmitglieder vor.

Nach den weiteren Vorschriften des KWahlG wird die Hälfte der Ratsmitglieder direkt aus den Wahlbezirken gewählt. Insofern ist das Gemeindegebiet in 16 Wahlbezirke aufzuteilen. Nach den Vorschriften des § 4 KWahlG sind Unter- und Obergrenzen in der Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk zu beachten sowie der räumliche Zusammenhang sicherzustellen.

Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Wahlberechtigten je Wahlbezirk der Gemeinde Nottuln mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit. Sie betrug insgesamt 15.762 Wahlberechtigte (Stichtag 30.04.2024). Bei den notwendigen 16 Wahlbezirken ergibt sich ein Durchschnittswert von 985 Wahlberechtigten. Die tatsächliche Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk darf vom Durchschnittswert 15% jeweils darüber oder darunter abweichen (unterer Wert: 837 Wahlberechtigte, oberer Wert: 1.132 Wahlberechtigte). In Ausnahmefällen (räumlicher Zusammenhang, gewachsene Strukturen) darf die Ober- und Untergrenze auf 25% (738/1.231 Wahlberechtigte) erweitert werden.

Die letztlich tatsächliche Anzahl der Wahlberechtigten pro Wahlbezirk wird sich bis zum Wahltermin ständig durch u.a. Zu- und Wegzüge verändern. Jedoch ist weder eine Über- oder Unterschreitung der errechneten Grenzwerte zu erwarten.

Die Planung der vorgelegten Wahlbezirke basiert auf der Einteilung zur Kommunalwahl 2020, welche praktisch in ihren Ausdehnungen übernommen wurde.

Als Anlage wird ein Verwaltungsvorschlag zur Einteilung des Wahlgebietes übersandt, der die gesetzlichen Vorgaben nach dem räumlichen Zusammenhang und den vorgegebenen Zahlen berücksichtigt.

Das beigefügte Kartenmaterial ist nicht verbindlich, sondern nachrichtlich. Entscheidend ist die textliche Ausführung.

Anlagen:

- Berechnung Auswertung Obergrenze
- Übersicht der Zahlen / Einteilung der Wahlbezirke
- Karte der Wahlbezirke
- Wahlbezirke 1 - 16

Verfasst:
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Regeln zu Ober-/Untergrenzen pro Wahlbezirk

§ 4 KWahlG

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig.

Gemeinde Nottuln:

30.04.2024:

20.518 Einwohner

15.762 Wahlberechtigte

16 Wahlbezirke

985 Wahlberechtigte pro Wahlbezirk im Durchschnitt

837 Wahlberechtigte als Untergrenze 15 v.H.

1.132 Wahlberechtigte als Obergrenze 15 v.H.

738 Wahlberechtigte als Untergrenze 25 v.H.

1.231 Wahlberechtigte als Obergrenze 25 v.H.

Auswertung der Wahlbezirke:

WB 1	999 Wahlberechtigte
WB 2	1.053 Wahlberechtigte
WB 3	983 Wahlberechtigte
WB 4	946 Wahlberechtigte
WB 5	1.041 Wahlberechtigte
WB 6	1.032 Wahlberechtigte
WB 7	1.143 Wahlberechtigte
WB 8	1.178 Wahlberechtigte
WB 9	1.032 Wahlberechtigte
WB 10	970 Wahlberechtigte
WB 11	904 Wahlberechtigte
WB 12	897 Wahlberechtigte
WB 13	1.074 Wahlberechtigte
WB 14	894 Wahlberechtigte
WB 15	870 Wahlberechtigte
WB 16	1.151 Wahlberechtigte

Zusammenfassung 1:

Kein Wahlbezirk unterschreitet die 15 v.H-Grenze (837 Wahlberechtigte)

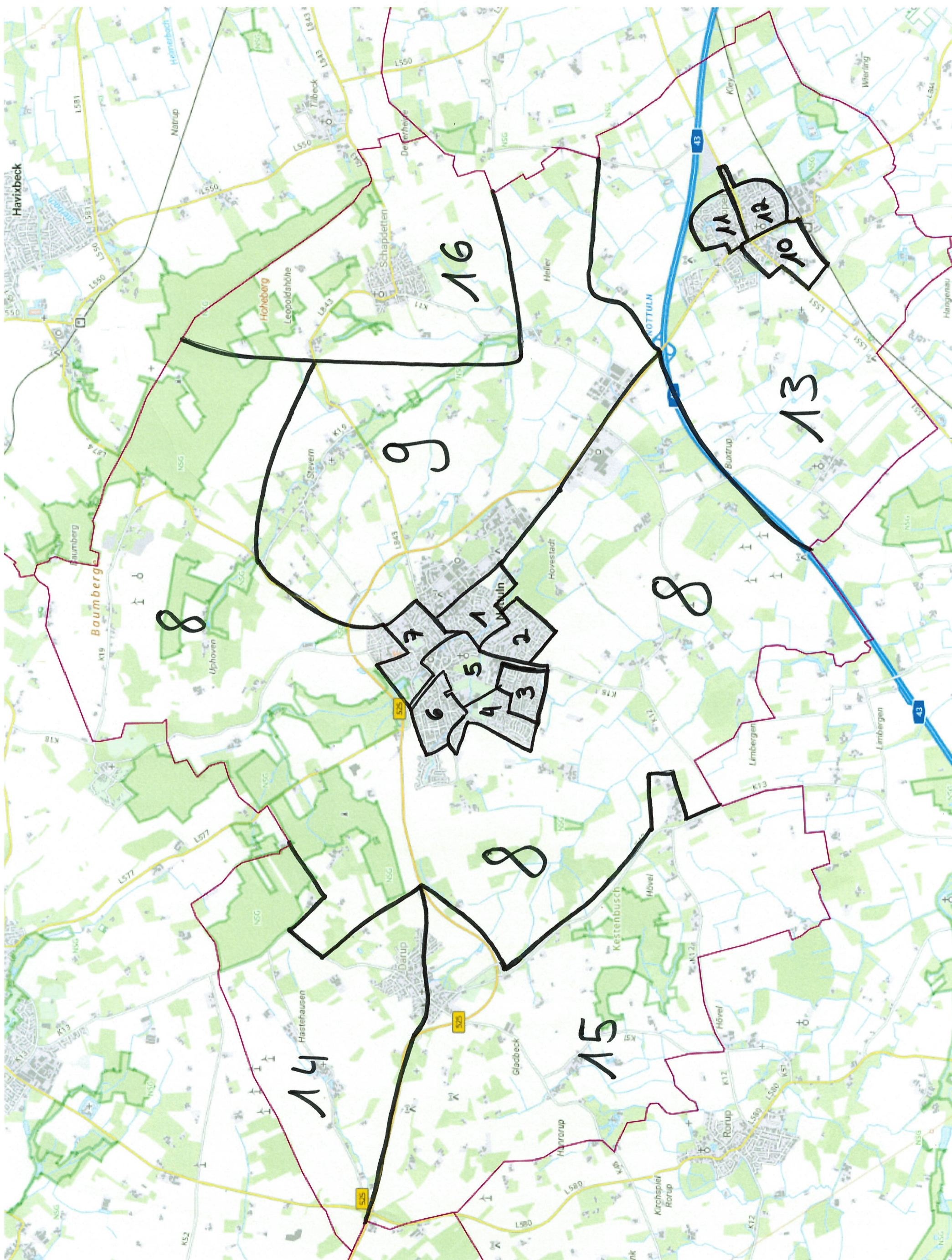
Die WB`e 7, 8 und 16 überschreiten die 15 v.H.-Grenze (1.132 Wahlberechtigte) um 11, 46 und 19 Wahlberechtigte.

Zusammenfassung 2:

Kein Wahlbezirk unter- oder überschreitet die 25 v.H.-Grenze.

Ergebnis:

Die den WB´en 7, 8 und 16 benachbarten WB´e sind alle deutlich mit über 1.000 Wahlberechtigten gefüllt. Insofern müsste ein Straßenzug zerlegt und verteilt werden. Um die räumliche Einheit zu erhalten, wird darauf verzichtet. WB´e 7, 8 und 16 bleiben unverändert. Darüber hinaus sollte die räumliche Struktur des Wahlbezirkes 16 (überwiegend Schapdetten) gewahrt werden.



14

8

16

9

15

8

13

8

11

12

1
2
3
4
5
6
7

Einteilung der Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2025

1. Wahlberechtigte lt: Melderegister am 30.04.2024: 181.912

2. Zahl der Direktmandate: 27

3. Durchschnittl. Wahlberechtigte je Bezirk: 6.737,48

4. Abweichung (25%)*

nach oben: 1.684,37

nach unten: 8.421,85

5. Abweichung (15%)

nach oben: 5.053,11

nach unten: 1.010,62

nach oben: 7.748,10

nach unten: 5.726,86

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG i.V.m. § 78 KWahlO NRW, Erlaß Ministerium des Innern NRW vom 17.04.2024

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

* gem. § 4 Absatz 2 KWahlG nur in begründeten Ausnahmefällen

6. Einwohnerzahl, Stand: 30.04.2024:	227.091
7. Durchschnittl. Einwohnerzahl je Bezirk:	8.410,78
8. Abweichung (25%)	2.102,69
nach oben:	10.513,47
nach unten:	6.308,08
9. Abweichung (15%)	1.261,62
nach oben:	9.672,39
nach unten:	7.149,16

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Wahlberechtigte, Stand: 30.04.24	Zahl der Wahlbezirke / Bevölkerung	Zahl der Wahlbezirke in absoluten Zahlen	Wahlberechtigte Anzahl pro Wahlbez.	Kreiswahlbezirke aus Teilen verschiedener kreisangehöriger Städte u. Gemeinden	Durchschnittl. WB-Zahl aufgrund Partnerkommunen	Abweichung vom durchschnittl. WB-Zahl v.H.	Einwohnerzahl pro Wahlbezirk	Durchschnittl. Einwohner auf Grund teilung mit Partnerkommunen	Abweichung von durchschnittl. EW-Zahl v.H.	Zum Vergleich: Zahl der Wahlbezirke	2004	2009	2014	2020
1	Ascheberg	12.658	1.5050	2	6.329,00	Ascheberg = 16.158	7.115,33	5,61	8.079,00	9.026,67	7,32	2	2	2	2	2
2	Billerbeck	9.717	1.1553	2	4.858,50	Nordkirchen= 10.922	6.088,67	-9,63	5.985,00	7.774,00	-7,57	2	2	2	2	2
3	Coesfeld	30.365	3.6102	4	7.591,25	Rosendahl= 11.352	7.591,25	12,67	9.594,25	9.594,25	14,07	4	4	4	4	4
4	Dülmen	38.272	4.5904	5	7.654,40	Dülmen = 44.782	6.871,50	1,99	8.956,40	8.273,75	-1,63	5	5	5	5	5
5	Havixbeck	9.950	1.1830	2	4.975,00	Senden = 21.408	6.428,00	-4,59	6.246,50	8.252,75	-1,88	2	2	2	2	2
6	Lüdinghausen	20.322	2.4162	3	6.774,00	Nottuln = 20.518	6.250,20	-7,23	8.575,67	7.822,20	-7,00	3	3	3	3	3
7	Nordkirchen	8.688	1.0330	1	8.688,00	Lüdinghausen= 25.727	7.115,33	5,61	10.922,00	9.026,67	7,32	1	1	1	1	1
8	Nottuln	15.762	1.8740	2	7.881,00	Offen = 13.384	6.428,00	-4,59	10.259,00	8.252,75	-1,88	2	2	2	2	2
9	Offen	10.929	1.2994	2	5.464,50	Offen = 13.384	6.250,20	-7,23	6.697,00	7.822,20	-7,00	2	2	2	2	2
10	Rosendahl	8.549	1.0164	1	8.549,00	Lüdinghausen = 25.727	6.088,67	-9,63	11.352,00	7.774,00	-7,57	2	2	2	2	2
11	Senden	16.700	1.9855	3	5.566,67	Billerbeck = 11.352	6.871,50	1,99	7.136,00	8.273,75	-1,63	2	2	2	2	2
12	Kreis Coesfeld	181.912	27	27	6.737,48	Senden = 21.408	6.737,48	1,99	8.410,78	8.410,78	0,00	27	27	27	27	27

Da die zu bildenden Kreiswahlbezirke aus mehreren aneinanderliegenden Gemeindestimmbezirken bestehen müssen, kommt nur die Einbeziehung angrenzender Gemeinden in Betracht.

"Kooperationen" gibt es zwischen:

- Ascheberg-Nordkirchen (Canelle)
- Billerbeck-Rosendahl (Darfeld, Osterwick-Nord/Schloppinger Straße)
- Rosendahl-Coesfeld (Brink)
- Lüdinghausen (Tillinghoff-Offen)
- Dülmen (Hiddingsel)-Senden
- Havixbeck-Nottuln (Stavern/Schappdetten)

Wahlbezirk 1

Straßen

An den Bächen

Bernhard-Letterhaus-Straße

Bodelschwinghstraße

Eckelskamp, 37 bis Ende

Franz-Hitze-Straße

Gottfried-Könzgen-Straße

Hummelbachtal

Kettelerstraße

Kreulichstraße

Nikolaus-Groß-Straße

Steinstraße, 1-35, 40, 42

Wahlbezirk 10 (Appelhülsen 1)

Straßen

Alte Landstraße

Alter Sportplatz

Bahnhofstraße

Bakenstraße

Dorpkamp

Friedensstraße

Marienplatz

Münsterstraße, 10-36, gerade

Ostlandstraße, 26-30 gerade, 32-43

Prozessionsweg

Rohlmannsweg

Schulze-Frenkings-Hof

Schulstraße

Südstraße

Wemhofstraße

Weseler Straße

Wahlbezirk 11 (Appelhülsen 2)

Straßen

Ahornweg

Akazienweg

Birkenweg

Eichenweg

Erlenstraße

Kirschbaumweg

Königstraße

Platanenweg

Rotdornweg

Ulmenweg

Walnussweg

Zedernweg

Wahlbezirk 12 (Appelhülsen 3)

Straßen

Am Schlagbaum

Brulandstraße

Buchenweg

Friedrich-Castelle-Straße

Münsterstraße, 1-9, 11-35 ungerade, 37-91

Ostlandstraße, 1-25, 27-31 ungerade

Pastorskamp

Reimodisstraße

Steverstraße

Weiningstraße

Wahlbezirk 13 (Appelhülsen 4)

Straßen

Altar Busch

Auf dem Baumbus

Bachstraße

Beethovenstraße

Buxtrup

Dirksfeld

Distelweg

Hangenau

Händelstraße

Haydnstraße

Heitbrink

Heller 26, 27-34a, 41-42, 43-47, 48-50, 57-66

Hellerstraße

Industriestraße

Kapellenweg

Kleeweg

Kley

Kücklingsweg

Lindenstraße

Mohnweg

Fortsetzung Wahlbezirk 13

Regerstraße

Rosenweg

Schubertstraße

Sendener Straße

Veilchenweg

Wagnerstraße

Wellstraße

Werlte

Wierling

Wahlbezirk 14 (Darup 1)

Straßen

Am Hagenbach

Am Südhang

Billerbecker Straße

Feldstiege

Harle

Hastehausen

Im Nott

Neuer Weg

Nieresch

Pfarrer-Kroos-Straße

Quellenweg

Sonnenstiege

Triftweg

Wullaweg

Zu den Alpen

Wahlbezirk 15 (Darup 2)

Straßen

An der Vogelstange

Coesfelder Straße

Gartenstraße

Gladbeck

Hahnsweg

Hanrorup

Hövel

Köttling

Limbergen

Mühlenweg

Roruper Straße

Schwester-Helma-Straße

Sebastiansplatz

Südfeldweg

Von-Bönninghausen-Straße

Westerhiege

Wybbert

Wahlbezirk 16 (Schapdetten)

Straßen

Am Detterbach

Amselweg

Detterheide

Detterhoek

Diekhoff

Eschkamp

Fuldastraße

Groenwold

Hamkamp

Heller, 18-25, 46, 51, 52, 53

Humboldtweg

Im Wiesengrund

Laerbrockweg

Leopoldshöhe

Pfarrer-Wesselinck-Straße

Roxeler Straße

Schenkingstraße

Vorkamp

Westkamp

Wahlbezirk 2 (Nottuln 2)

Straßen

Antonistraße

Finkenweg

Hovestadt

Kalbhenstraße

Kolpingstraße

Lerchenhain

Martinstraße

Steinstraße, 37-41 ungerade, 43-108

Wittgeistkamp

Wahlbezirk 3 (Nottuln 3)

Straßen

Carl-Diem-Ring

Coubertinstraße

Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg

Elisabeth-Selbert-Weg

Frieda-Nadig-Straße

Helene-Weber-Straße

Jahnstraße

Jesse-Owens-Str.

Nurmistraße

Olympiastraße

Rudolf-Harbig-Straße

Wahlbezirk 4 (Nottuln 4)

Straßen

Cilly-Aussem-Weg

Grauten Ihl

Nachtigallengrund

Niederstockumer Weg, 36-93

Rudolf-Harbig-Straße, 41-73

Schlehbiek

Sepp-Herberger-Straße

Toni-Turek-Straße

Wilhelm-Busch-Weg

Wahlbezirk 5 (Nottuln 5)

Straßen

Daruper Straße

Domherrengasse

Dülmener Straße

Friedhofstraße

Heriburgstraße

Kastanienplatz

Kirchplatz

Kirchstraße

Kurze Straße

Martin-Luther-Straße

Niederstockumer Weg, 1-34

Nonnenbachtal

Pakenstraße

Pastor-Hoffmann-Straße

Potthoff

Schlaunstraße

Schützenstraße

St.-Amand-Montrond-Straße

Stiftsplatz

Stiftsstraße

Von-der-Reck-Straße

Wahlbezirk 6 (Nottuln 6)

Straßen

Am Hang

Auf dem Esch

Fasanenfeld

Flurstraße

Grüner Weg

Hochfeldstraße

Kampstraße

Lönsstraße

Mühlsdorfer Straße

Oberstockumer Weg

Wagenfeldstraße

Wibbeltstraße

Winkelstraße

Wahlbezirk 7 (Nottuln 7)

Straßen

Am Bagno

Auf der alten Breide

Auf der Burg

Auf der Heide

Buckenkamp

Burgstraße

Busenbaumstraße

Dechant-Deitmer-Weg

Dechant-Vehoff-Weg

Eckelskamp, 1-36

Franz-Ballhorn-Weg

Hagenstraße

Ludgeruspättken

Mauritzstraße

Mühlenstraße

Roibartstraße

Tiefe Straße

Twialf-Lampen-Hok

Wahlbezirk 8 (Nottuln 8)

Straßen

Am Zippenberg

Baumberg

Bruder-Hermann-Frye-Straße

Bussardweg

Buxtrup, 1-6, 16-18, 22, 25-39, 41, 42

Draum, 1-105

Falkenstraße

Habichtweg

Horst

Milanweg

Rebhuhnweg

Schwester-Raphaella-Händler-Straße

Stockum

Uphoven

Uphovener Weg

Wachtelweg

Wahlbezirk 9 (Nottuln 9)

Straßen

Appelhüsener Straße

Am Vogelbusch

Beisenbusch

Eckenhovener Weg

Edisonstraße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Lise-Meitner-Straße

Harfelder Weg

Havixbecker Straße

Heller, 1-5a, 26a, 34b-40, 41a, 42a, b,

49, 49a, 52a, 55

Liebigstraße

Oststraße

Otto-Hahn-Straße

Schapdettener Straße

Siemensstraße

Stevern

Waldweg

Zeppelinstraße



Tagesordnungspunkt:

Kommunalwahl 2025 - Vorschlag der Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 2 Kreiswahlbezirke und Abgabe von 2 Wahlbezirken an die Gemeinde Havixbeck

Beschlussvorschlag:

Dem Kreis Coesfeld wird vorgeschlagen, das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln in 2 Kreiswahlbezirke einzuteilen. Der Kreiswahlbezirk I soll die Wahlbezirke 1, 2, 7, 10, 11, 12, 13, der Kreiswahlbezirk II die Wahlbezirke 3, 4, 5, 6, 8, 14, 15 umfassen. Außerdem wird vorgeschlagen, dass die Wahlbezirke 9 und 16 zur Bildung eines weiteren Kreiswahlbezirkes an die Gemeinde Havixbeck abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Wahlausschuss	09.01.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zunächst wird auf die Vorlage zur Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke verwiesen. Die Entscheidung über die Einteilung ist Voraussetzung über den Beschluss über diesen Sachverhalt.

Gemäß den Angaben des Kreises Coesfeld (s. Anlage) wird es zwischen den Gemeinden Havixbeck und Nottuln bei der Einteilung der Kreiswahlbezirke zu einer Überschneidung der Gemeindegrenzen kommen. Diese Situation ist aus den vergangenen Kommunalwahlen bereits bekannt.

Unter Berücksichtigung der aus der Vorlage über die Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke bekannten gesetzlichen Vorgaben, welche auch für die Einteilung des Kreisgebietes gelten, wird in Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck vorgeschlagen, die Kommunalwahlbezirke 9 und 16 mit insgesamt 2.181 Wahlberechtigten (1.030 und 1.151) dem Kreiswahlbezirk der Gemeinde Havixbeck zuzuschlagen.

Damit ist der geforderte räumliche Zusammenhang gegeben, die Ober- und Untergrenzen gem. § 4 Kommunalwahlgesetz eingehalten und die erforderliche Einwohnerzahl vorhanden.

Desweiteren sind Vorschläge an den Kreis Coesfeld über die Aufteilung der verbleibenden Kommunalwahlbezirke in zwei Kreiswahlbezirke zu unterbreiten.

Im ersten Kreiswahlbezirk können die Kommunalwahlbezirke 1, 2, 7, 10, 11, 12, 13 mit insgesamt 8.832 Einwohnern und 7.040 Wahlberechtigten zusammengefasst werden. Der zweite Kreiswahlbezirk kann die verbleibenden Kommunalwahlbezirke 3, 4, 5, 6, 8, 14, 15 mit insgesamt 8.842 Einwohnern und 6.944 Wahlberechtigten beinhalten. Für einen Kreiswahlbezirk ist eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 8.410 Einwohnern und eine durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl von 6.737 Wahlberechtigten durch den Kreis Coesfeld ermittelt worden. Die Obergrenze (25% über dem Durchschnitt) beträgt 10.513 Einwohner und 8.421 Wahlberechtigte, die Untergrenze (25% unter dem Durchschnitt) 6.308 Einwohner und 5.053 Wahlberechtigte pro Kreiswahlbezirk.

Die beiden Vorschläge sind hinsichtlich der Einwohner- und Wahlberechtigtenzahl ausgewogen, räumlich zusammenhängend und innerhalb der Schwankungsbreite.

Die Aufteilungen und Zuordnungen können dem Kartenmaterial und sonstigen Anhängen zur Vorlage über die Einteilung des Gemeindegebietes in Kommunalwahlbezirke entnommen werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Schreiben des Kreiswahlleiters des Kreises Coesfeld

Anlage 2 - Übersichtskarte

Verfasst:
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann

Der Kreiswahlleiter des Kreises Coesfeld für die Kommunalwahlen 2025

Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister
im Kreis Coesfeld

ausschl. per E-Mail

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen: 12.94.2025-03
Auskunft: Frau Strotmann
Raum: Nr. 126, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9132
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9199
E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 17.09.2024

Kommunalwahlen 2025

Einteilung des Kreisgebietes in Kreiswahlbezirke

Mein Schreiben vom 03.07.2024; Meine E-Mail vom 26.08.2024

Sehr geehrte Damen Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

zunächst möchte ich mich für die zeitnahe Übermittlung der mit meiner E-Mail vom 26.08.2024 abgefragten Wahlberechtigten- und Einwohnerzahlen bedanken.

Weiterhin teilten Sie im Rahmen der Abfrage mit, dass eine Einteilung der gemeindlichen Wahlbezirke bis spätestens Ende diesen Jahres erfolgen solle.

Sobald Sie die Abgrenzung Ihrer gemeindlichen Wahlbezirke vorgenommen haben, bitte ich um die Übermittlung folgender Informationen:

- örtliche Nummer
- Bezeichnung
- Zahl der Wahlberechtigten
- Einwohnerzahl
- voraussichtliche Anschrift des Wahllokals

Diese Mitteilung bitte ich um einen Vorschlag zu ergänzen, welche Gemeindewahlbezirke zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden sollten. Dem Vorschlag bitte ich einen Übersichtsplan über die Gemeindewahlbezirke beizufügen.

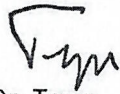
Bei Ihrem Vorschlag bitte ich darauf zu achten, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl im gesetzlich zulässigen Rahmen bleibt (§ 4 Abs.2 KWahlIG NRW; Erlass des Ministeriums des Innern vom 17.04.2024) und einen ausreichenden „Sicherheitsabstand“ wahrt (vgl. Erlass MIK NRW vom 02.04.2008).

Auf Grundlage der gemeldeten Wahlberechtigten- und Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.04.2024 habe ich eine Übersicht erstellt, aus der sich die Durchschnittswerte sowie ‚Abweichungskorridore‘ ergeben. Diese Übersicht ist meinem Schreiben als Anlage beigefügt.

Bei der Einteilung der Kreiswahlbezirke wird es voraussichtlich – wie auch bereits bei den vergangenen Kreistagswahlen - zwischen Billerbeck und Rosendahl, Rosendahl und Coesfeld, Ascheberg und Nordkirchen, Havixbeck und Nottuln, Dülmen und Senden sowie Lüdinghausen und Olfen zu Überschneidungen der Gemeindegrenzen kommen.

Bei dem Vorschlag, welche Gemeindewahlbezirke zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden sollten, bitte ich dies in Absprache mit der Nachbarkommune zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tepe

Anlage

